

Steuerliche Behandlung für PRIVATANLEGER

Durch den Abzug der Kapitalertragsteuer (KESt) wird - bei Vorliegen einer Optionserklärung, die üblicherweise mit dem Depotöffnungsantrag abgegeben wird - **die Steuer** für sämtliche Erträge aus den Fonds der ERSTE-SPARINVEST **zur Gänze abgegolten**.

Für den Anleger mit Optionserklärung besteht daher hinsichtlich der Versteuerung kein Handlungsbedarf.

Detaillierte steuerlich relevante Angaben, wie die Ableitung der Berechnungsgrundlage der KESt (ausgehend von der Ausschüttung werden steuerliche Hinzurechnungen bzw. Kürzungen dargestellt), die Zusammensetzung der KESt, die Daten für die allfällige Geltendmachung der (teilweisen) Refundierung der KESt bei niedrigem Einkommensteuersatz sowie allfällige Ansprüche aus Doppelbesteuerungsabkommen für die (teilweise) Refundierung ausländischer Quellensteuern gegenüber ausländischen Finanzverwaltungen, **können der „Steuerlichen Behandlung“ im Rechenschaftsbericht des Fonds entnommen werden.**